

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 391/12 B

L 5 U 29/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 U 18/06 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom
27. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Beschluss des LSG ist unzulässig. Die Klägerin hat den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet.
- 2 Die Klägerin führt zwar aus, dass sie mit Schriftsatz vom 17.11.2011 den Antrag gestellt habe, ein Sachverständigengutachten eines anerkannte Schmerztherapeuten, der zugleich Orthopäde sei, einzuholen, und mit Schriftsatz vom 18.8.2012 darauf hingewiesen habe, dass sie sowohl in erster als auch in zweiter Instanz die Einholung eines Gutachtens eines anerkannten Schmerztherapeuten beantragt habe. Es kann offen bleiben, ob sie damit einen von ihr gestellten, bis zu der ohne mündliche Verhandlung ergangenen Entscheidung des LSG aufrechterhaltenen förmlichen Beweisantrag iS der ZPO hinreichend bezeichnet hat, denn sie zeigt nicht auf, dass sich das LSG ausgehend von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt hätte gedrängt fühlen müssen, diesem nachzugehen, nachdem mehrere Gutachten vorlagen und insbesondere auch ein Facharzt für Anästhesie und spezielle Schmerztherapie ein Sachverständigengutachten erstattet hatte. Die in der Beschwerdebegründung dargelegten abweichenden Beurteilungen der gehörten Sachverständigen begründen allein keine Verpflichtung des Gerichts, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 3 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

